

**1092****Anerkennung der Lotta Ludwig Stiftung, Sitz Wiesbaden, als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts**

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 25. Oktober 2021 errichtete Lotta Ludwig Stiftung mit Sitz in Wiesbaden mit Stiftungsurkunde vom 4. November 2021 als rechtsfähig anerkannt.

Darmstadt, den 4. November 2021

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
I 13 - 25d04.14/3-2021

*StAnz. 47/2021 S. 1523***1096****Anerkennung der Gerhart Karg Stiftung, Sitz Eschborn, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts**

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 4. November 2021 errichtete Gerhart Karg Stiftung mit Sitz in Eschborn mit Stiftungsurkunde vom 9. November 2021 als rechtsfähig anerkannt.

Darmstadt, den 9. November 2021

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
I 13 - 25d04.06/35-2021

*StAnz. 47/2021 S. 1523***1093****Anerkennung der Walter Auer Stiftung, Sitz Frankfurt am Main, als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts**

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit testamentarischem Stiftungsgeschäft vom 12. April 2009 errichtete Walter Auer Stiftung mit Sitz in Frankfurt am Main mit Stiftungsurkunde vom 3. November 2021 als rechtsfähig anerkannt.

Darmstadt, den 3. November 2021

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
I 13 - 25d04.12/22-2021

*StAnz. 47/2021 S. 1523***1097****Anerkennung der Familienstiftung Dorgeist 2021, Sitz Frankfurt am Main, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts**

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 10. Oktober 2021 errichtete Familienstiftung Dorgeist 2021 mit Sitz in Frankfurt am Main mit Stiftungsurkunde vom 9. November 2021 als rechtsfähig anerkannt.

Darmstadt, den 9. November 2021

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
I 13 - 25d 04.12/27-2021

*StAnz. 47/2021 S. 1523***1094****Anerkennung der Sankt-Veit-Stiftung MMXXI, Sitz Eschborn, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts**

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 8. Oktober 2021 errichtete Sankt-Veit-Stiftung MMXXI mit Sitz in Eschborn mit Stiftungsurkunde vom 8. November 2021 als rechtsfähig anerkannt.

Darmstadt, den 8. November 2021

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
I 13 - 25d 04.06/28-2021

*StAnz. 47/2021 S. 1523***1098****Anerkennung der Vogel Stiftung MV, Sitz Darmstadt, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts**

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 11. Oktober 2021 errichtete Vogel Stiftung MV mit Sitz in Darmstadt mit Stiftungsurkunde vom 10. November 2021 als rechtsfähig anerkannt.

Darmstadt, den 10. November 2021

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
I 13 - 25d 04.11/68-2021

*StAnz. 47/2021 S. 1523***1095****Anerkennung der Joseph Karg Stiftung, Sitz Eschborn, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts**

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 4. November 2021 errichtete Joseph Karg Stiftung mit Sitz in Eschborn mit Stiftungsurkunde vom 9. November 2021 als rechtsfähig anerkannt.

Darmstadt, den 9. November 2021

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
I 13 - 25d04.06/36-2021

*StAnz. 47/2021 S. 1523***1099**

GIESSEN

**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Oberes Niddatal und Forellenteiche“****Vom 29. Oktober 2021**

Aufgrund des § 22 Abs. 2 und des § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908), in Verbindung mit § 12 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), wird nach Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne der §§ 63 Abs. 2 und 74 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes verordnet:

### § 1 Lage und Abgrenzung

(1) Die bewaldeten Hänge der Nidda und die Forellenteiche mit angrenzendem Grünland östlich von Rudingshain werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Oberes Niddatal und Forellenteiche“ besteht aus Flächen der Fluren 8 bis 11 in der Gemarkung Rudingshain und der Flur 4 in der Gemarkung Breungeshain der Stadt Schotten im Vogelsbergkreis. Es hat eine Größe von 145,15 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000.

(3) Die Abgrenzung des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 8.500. Die Fläche des Naturschutzgebietes ist darin zweifarbig (orange und blau) hinterlegt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Die betroffenen Grundstücke ergeben sich aus dem als Anlage 3 zu dieser Verordnung veröffentlichten Flurstücksverzeichnis.

(4) Das Naturschutzgebiet besteht aus zwei Schutzzonen. Die Schutzzone I ist in der Abgrenzungskarte orange dargestellt. Die Schutzzone II ist blau gekennzeichnet.

(5) Das Naturschutzgebiet ist an den Außengrenzen durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

### § 2 Schutzzweck

Ziel der Unterschutzstellung ist es in der Schutzzone I, die unbeeinflusste natürliche Dynamik des Waldökosystems mit ihren Zusammenbruchs- und Pionierphasen und den dazugehörigen Tier- und Pflanzenarten insgesamt zu sichern. In der Schutzzone II ist es Zweck der Unterschutzstellung durch extensive Bewirtschaftung auf den Waldstandorten einen naturnahen Laubwald und auf den Waldwiesen artenreiche Grünlandgesellschaften zu erhalten und zu entwickeln, während die Gewässer, Moore und Anmoorbereiche durch angepasste Pflegemaßnahmen zu erhalten und zu entwickeln sind. Die Sicherung dieser Lebensräume umfasst immer auch den Schutz für die daran gebundenen Arten.

### § 3 Verbote

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung für Lebensräume und Arten führen können (§ 23 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes), sind verboten:

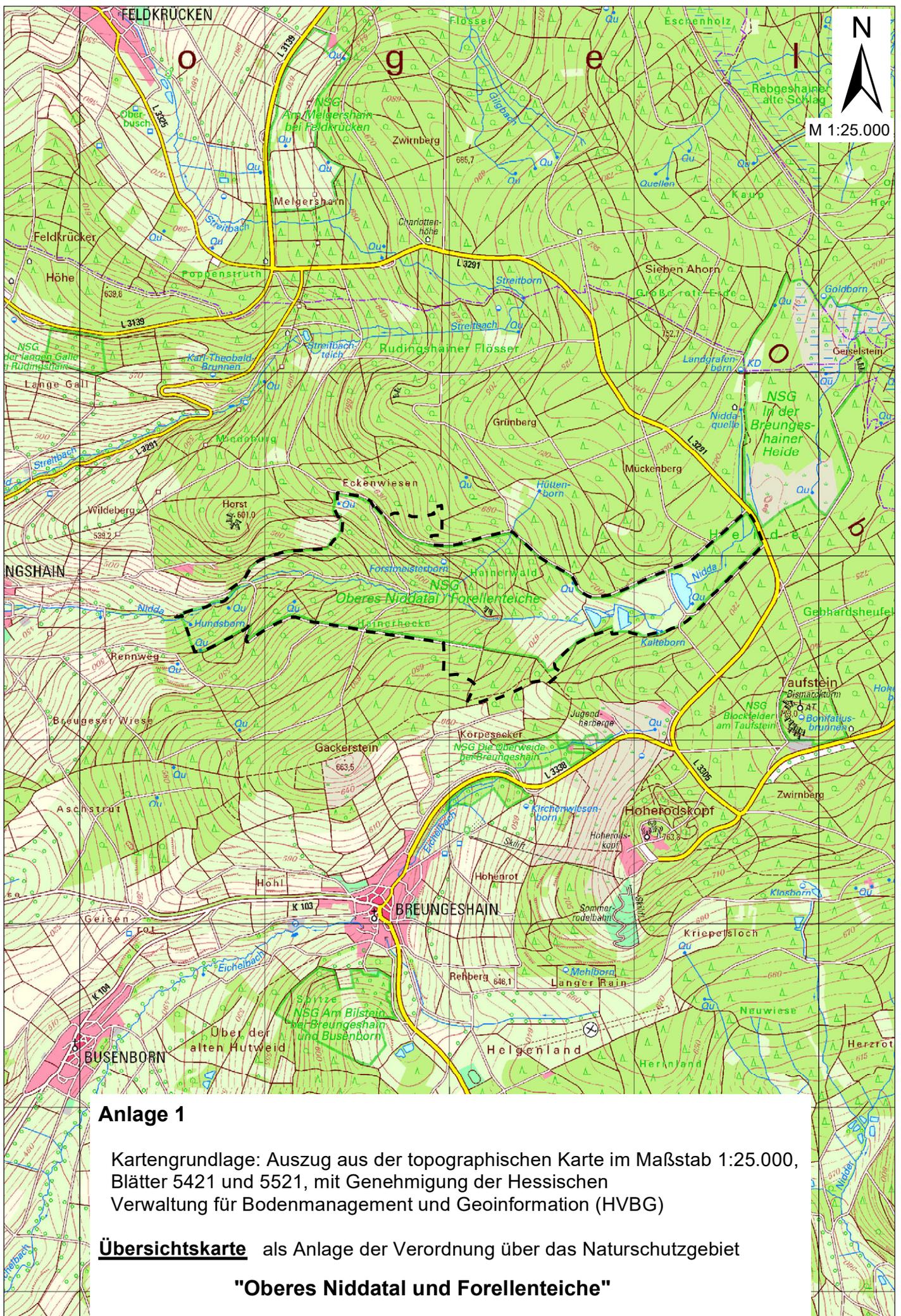
1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 378) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn die Maßnahme keiner Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften bedarf oder wenn eine Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften erteilt wird;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern oder sonstige auf die Gewinnung von Bodenschätzen gerichtete Tätigkeiten oder Handlungen durchzuführen;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen, Tümpel oder Quellbereiche einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich Bäume und Sträucher, Flechten oder Pilze, einschließlich ihrer Samen und Früchte, zu beschädigen, zu entfernen oder forstlich zu nutzen;
6. wildlebenden Tieren, einschließlich Fischen in Teichen, Bächen oder sonstigen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzunehmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven, Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen, Flechten oder Pilze einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. außerhalb der in der Abgrenzungskarte gekennzeichneten Wege zu reiten oder Kutsche, Fahrrad, Pedelec, E-Bike oder mit motorgetriebenen Rollstühlen zu fahren;

9. das Naturschutzgebiet außerhalb der in der Abgrenzungskarte gekennzeichneten Wege zu betreten oder Geocaching zu betreiben;
10. nicht in der Abgrenzungskarte dargestellte Wege zu unterhalten oder neue Wege jeglicher Art anzulegen;
11. Projekte oder Pläne außerhalb des Naturschutzgebietes durchzuführen, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter in dem Naturschutzgebiet führen können;
12. im Naturschutzgebiet zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, zu klettern oder Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter, Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen oder Drachen steigen oder Modellflugzeuge aller Art, einschließlich unbemannter Luftfahrzeugsysteme oder Freiballone oder andere bemannte Luftfahrzeuge starten, fliegen oder landen zu lassen;
13. Wildfütterungen, Kirrungen, Luderplätze, Salzlecken oder Wildäcker anzulegen oder zu unterhalten;
14. mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
15. Hunde unangeleint oder an der mehr als 8 m langen Leine laufen zu lassen;
16. zu düngen, Pflanzen- oder Holzschutzmittel anzuwenden oder auszubringen;
17. Tiere weiden zu lassen;
18. Wiesen oder Brachflächen umzubrechen, diese vor dem 1. Juli zu mähen oder die Nutzung von Wiesen zu ändern oder Drainmaßnahmen durchzuführen;
19. Dünger, Silagen oder andere biologische Wirtschaftsgüter oder Abfälle im Gebiet zu lagern;
20. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

### § 4 Ausnahmeregelungen

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben in beiden Schutzzonen:

1. die Ausübung der Jagd auf Schalenwild, Fuchs und Waschbär mit den in § 3 Nr. 13 aufgeführten Einschränkungen einschließlich des Einsatzes von Jagdhunden, jedoch ohne Jagdhunde auszubilden oder zu prüfen sowie notwendige Maßnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr beim Auftreten von Wildseuchen;
2. der Neubau ortsfester, dauerhaft mit dem Boden verbundener jagdlicher Anzeleinrichtungen und die Anlage neuer Jagdschneisen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. der Neubau mobiler jagdlicher Anzeleinrichtungen, die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender jagdlicher Anzeleinrichtungen und die Pflege der Jagdschneisen in der Zeit vom 1. August bis zum 28. Februar;
4. die Nutzung und Unterhaltung der vorhandenen forstlichen Betriebsgebäude;
5. die Unterhaltung, Pflege und Instandsetzung von Gewässern auf der Grundlage bestehender gesetzlicher Regelungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
6. Maßnahmen zum Zurückdrängen invasiver Arten, jedoch unter der in § 3 Nr. 16 genannten Einschränkung;
7. Maßnahmen zur Verkehrssicherung an den Waldaußengrenzen und den in der Abgrenzungskarte gekennzeichneten Wegen mit der Maßgabe, die in der Schutzzone I gefälltten Bäume oder Baumteile im Naturschutzgebiet zu belassen, im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
8. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der in der Abgrenzungskarte gekennzeichneten Wege mit standortsheimischen Material im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
9. Maßnahmen im Rahmen wissenschaftlicher Untersuchungen, wenn die wissenschaftliche Untersuchung der Forschung und Lehre oder naturschutzfachlichen Erhebungen dient und die Maßnahme den Schutzziele nicht zuwiderläuft, mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde;
10. die Durchführung von Forschungsarbeiten im Rahmen des Naturwaldreservatprogrammes nach der Bannwaldverordnung vom 9. Januar 1990 (StAnz. S. 240);
11. die Überwachung von Versorgungs- und Entsorgungsanlagen sowie Unterhaltungsmaßnahmen in der Zeit vom 1. September bis zum 28. Februar sowie ganzjährig Reparaturarbeiten im akuten Störfall;
12. das Befahren der in der Abgrenzungskarte gekennzeichneten Wege mit Kraftfahrzeugen durch die berechtigten Nutzer;



**Anlage 1**

Kartengrundlage: Auszug aus der topographischen Karte im Maßstab 1:25.000, Blätter 5421 und 5521, mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG)

**Übersichtskarte** als Anlage der Verordnung über das Naturschutzgebiet

**"Oberes Niddatal und Forellenteiche"**

## Anlage 2

### ABGRENZUNGSKARTE

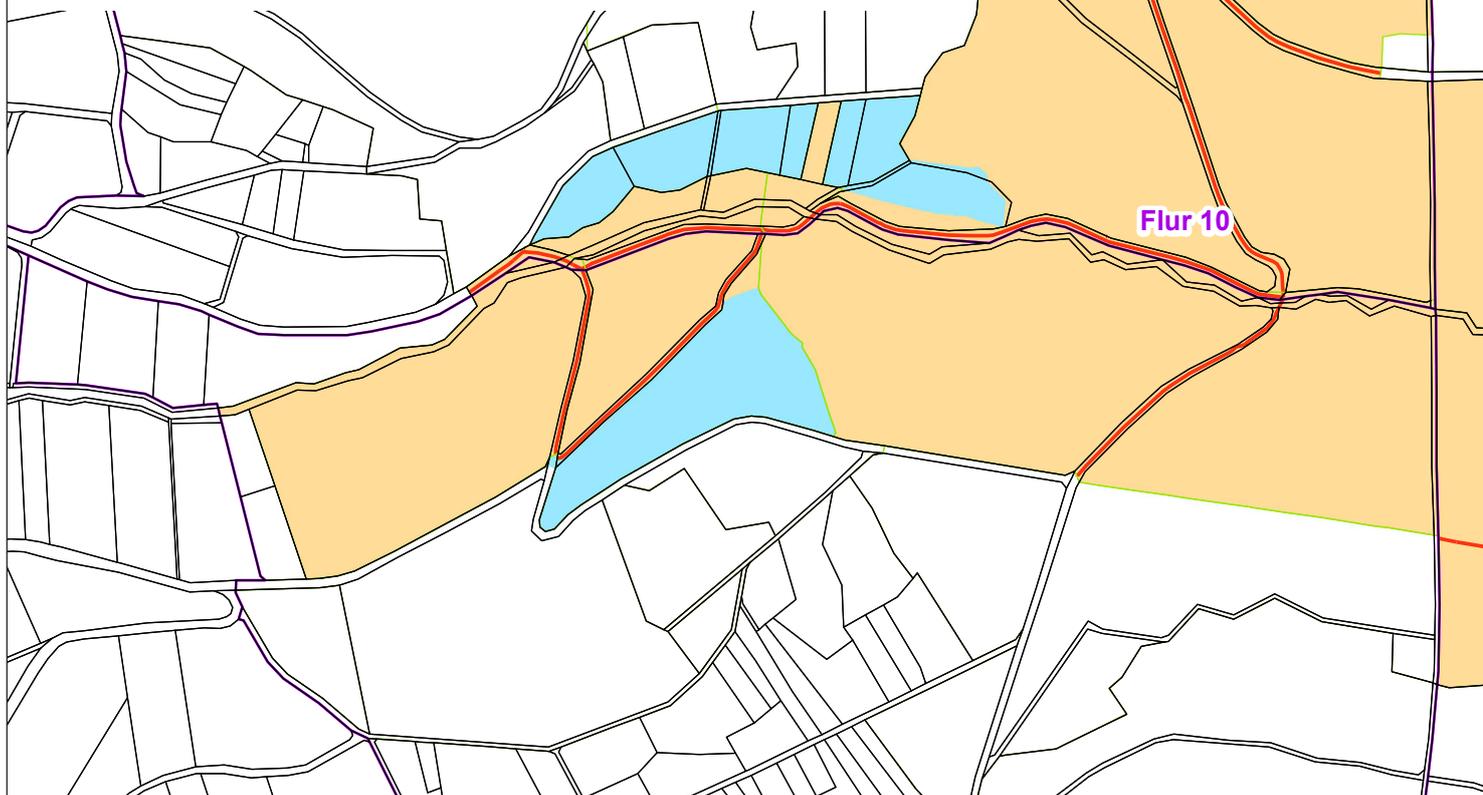
Maßstab 1 : 8.500

Bestandteil der Verordnung über das  
Naturschutzgebiet "Oberes Niddatal und Forellenteiche"

Gießen, den 29. Oktober 2021

gez. Dr. Ullrich  
Regierungspräsident

Landkreis : Vogelsberg  
Stadt/Gemeinde : Schotten  
Gemarkung : Rudingshain Breungeshain  
Flur : 8, 9, 10, 11 4

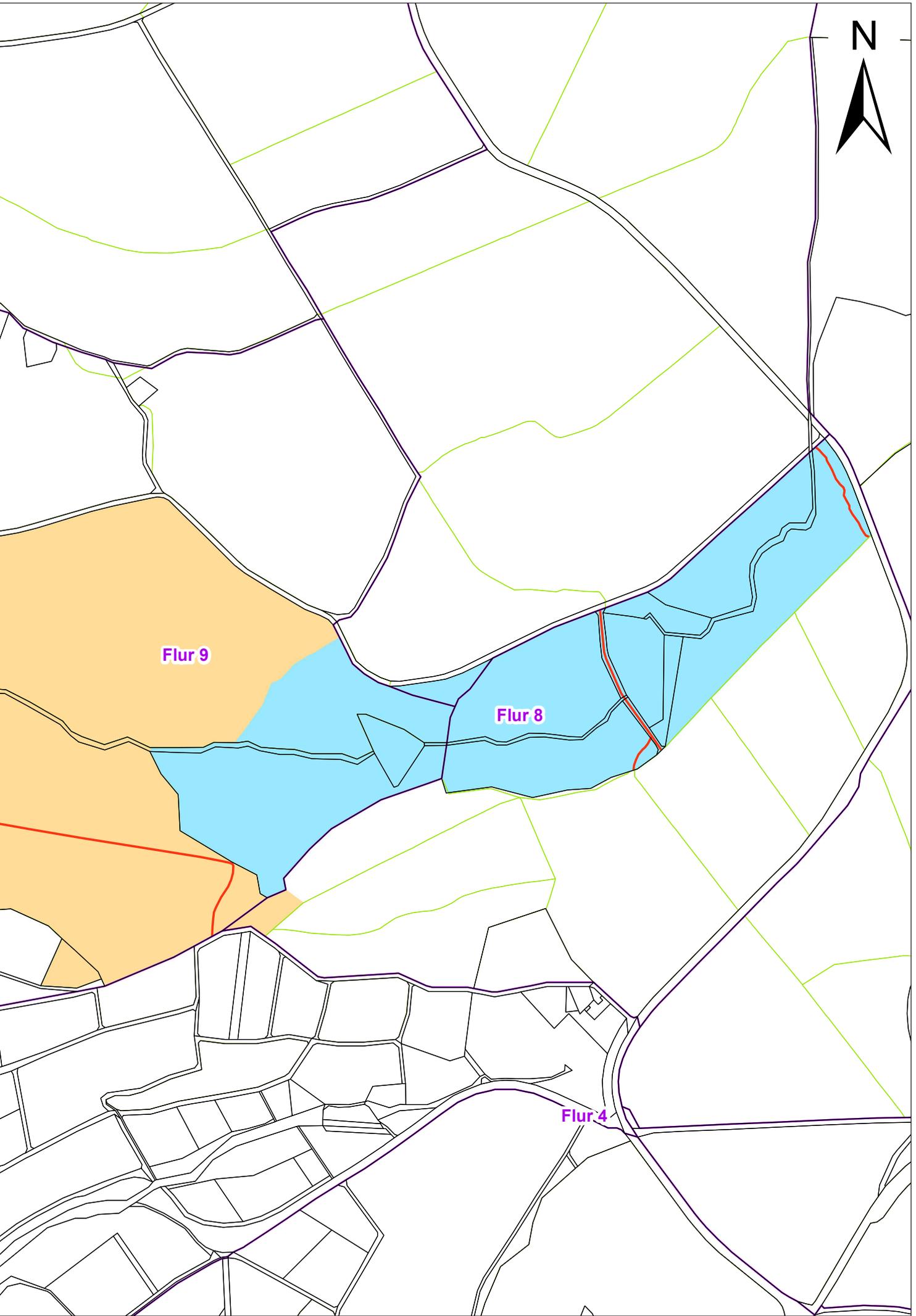


-  Schutzzone 1
-  Schutzzone 2
-  Amtliches Liegenschaftskataster
-  Flur
-  Wege
-  Forstliches Abteilungsnetz



Flur 11

Kartengrundlage: Amtliche Liegenschaftskarte, mit Genehmigung der  
Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG)



Flur 9

Flur 8

Flur 4

13. das Aufstellen von Hinweisschildern, deren inhaltliche Gestaltung sich auf die Themenbereiche Natur, Forst, Geschichte, Kultur, Geologie sowie Geografie beschränkt, mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde;
14. das Fliegen und Landen von Freiballonen und sonstigen bemannten, windabhängigen Flugobjekten, wenn ansonsten die sichere Flugdurchführung nachweislich gefährdet wäre;
15. erforderliche Maßnahmen und Handlungen der oberen Naturschutzbehörde oder deren Beauftragten zur Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebietes und zum Schutz und der Erhaltung der für die Meldung des FFH- oder EU-Vogelschutzgebietes maßgeblichen Arten und Lebensraumtypen.

(2) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben in der Schutzzone I:

1. die forstwirtschaftliche Nutzung von Nadelholz im Staatswald bis zum 31. Dezember 2023 in der Zeit vom 1. September bis zum 28. Februar, jedoch unter den in § 3 Nr. 16 genannten Einschränkungen. Die Aufarbeitung von Nadelkalamitätsholz ist bis zu diesem Zeitpunkt ganzjährig, bei bekannten Vorkommen der Mopsfledermaus ist die Nutzung jedoch nur im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde zulässig;
2. die forstwirtschaftliche Nutzung von Nadelholz im Staatswald über den 31. Dezember 2023 hinaus im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde, wenn die Entnahme des Nadelholzes im Falle von Kalamitäten dem Schutz benachbarter Körperschafts- oder Privatwälder dient, jedoch unter den in § 3 Nr. 16 genannten Einschränkungen.

(3) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben in der Schutzzone II:

1. die forstwirtschaftliche Nutzung des Waldes durch einzelstammweise oder femelartige Bewirtschaftung in der Zeit vom 1. September bis zum 28. Februar zur Entwicklung von struktur- und artenreichen Laub- und Mischwaldbeständen, jedoch unter den in § 3 Nr. 16 genannten Einschränkungen. Die Aufarbeitung von Kalamitätsholz ist ganzjährig zulässig;
2. die extensive Bewirtschaftung des bestehenden Grünlandes durch Mahd und anschließender Nachbeweidung mit Schafen oder Rindern in der Zeit vom 1. August bis zum 31. Oktober, jedoch unter den in § 3 Nr. 16, 18 und 19 genannten Einschränkungen;
3. die Renaturierung und Pflege von Moorstandorten und anmoorigen Bereichen auf den Flurstücken 7, 8, 9 und 10 der Flur 4 in der Gemarkung Breungeshain im Rahmen des Naturschutzgroßprojektes mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde;
4. die Anlage neuer forstwirtschaftlicher Wege oder Maßnahmen zur grundhaften Erneuerung und zum Ausbau bestehender nicht in der Abgrenzungskarte dargestellter Wege im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

### § 5 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 28 Abs. 1 Nr. 4a des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in § 3 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt, sofern diese Handlung nicht in § 4 von den Verboten dieser Verordnung ausgenommen oder durch Befreiung gemäß § 67 BNatSchG zugelassen wurde.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können nach § 28 Abs. 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden.

### § 6 Aufhebungen

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Oberes Niddatal/Forellenteiche“ vom 29. November 1994 (StAnz. S. 3722) wird aufgehoben.

### § 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, den 29. Oktober 2021

**Regierungspräsidium Gießen**  
gez. Dr. Ullrich  
Regierungspräsident

StAnz. 47/2021 S. 1523

### Anlage 3

#### Flurstücksverzeichnis

als Anlage der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Oberes Niddatal und Forellenteiche“

Gemarkung	Flur	Flurstück	
	Nr.	Zähler	Nenner
Rudingshain	8	11	
Rudingshain	9	12	
Rudingshain	9	13	
Rudingshain	9	17	
Rudingshain	9	18	2
Rudingshain	10	37	
Rudingshain	10	38	
Rudingshain	10	39	
Rudingshain	10	40	
Rudingshain	10	41	
Rudingshain	10	42	
Rudingshain	10	43	
Rudingshain	10	44	
Rudingshain	10	46	
Rudingshain	10	56	
Rudingshain	10	57	4
Rudingshain	10	57	5
Rudingshain	10	57	7
Rudingshain	10	57	8
Rudingshain	10	58	
Rudingshain	10	59	
Rudingshain	10	60	1
Rudingshain	10	62	
Rudingshain	10	63	
Rudingshain	10	64	
Rudingshain	10	65	
Rudingshain	10	66	
Rudingshain	10	67	
Rudingshain	10	68	
Rudingshain	10	69	
Rudingshain	10	70	
Rudingshain	11	4	
Rudingshain	11	5	
Rudingshain	11	6	
Rudingshain	11	7	
Rudingshain	11	8	
Rudingshain	11	15	
Rudingshain	11	16	
Rudingshain	11	17	
Rudingshain	11	18	
Rudingshain	11	19	
Rudingshain	11	20	
Rudingshain	11	21	
Rudingshain	11	22	
Rudingshain	11	23	
Rudingshain	11	24	
Rudingshain	11	29	

Gemarkung	Flur	Flurstück	
	Nr.	Zähler	Nenner
Breungeshain	4	1	
Breungeshain	4	2	
Breungeshain	4	3	
Breungeshain	4	4	
Breungeshain	4	5	
Breungeshain	4	6	
Breungeshain	4	7	
Breungeshain	4	8	
Breungeshain	4	9	
Breungeshain	4	10	
Breungeshain	4	11	

1100

**Verordnung zur Aufhebung der Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage Brunnen Berfa der Stadt Alsfeld/Stadtteil Berfa, vom 18. Oktober 1988 (StAnz. S. 2436), Vogelsbergkreis**

Vom 13. Oktober 2021

Aufgrund der §§ 51 und 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901), und der §§ 33 und 76 Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert am 4. September 2020 (GVBl. S. 573), wird Folgendes verordnet:

**§ 1**

**Aufhebung der Verordnung vom 18. Oktober 1988**

Das durch Verordnung vom 18. Oktober 1988 (StAnz. S. 2436) festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet der Stadt Alsfeld/Stadtteil Berfa wird aufgehoben.

Die Stadt Alsfeld hat mit der Neubohrung des Brunnens Berfa (Neu) eine alternative Wasserversorgung zu dem alten Brunnen Berfa, der mittlerweile nur noch für Notversorgungszwecke vorgehalten wird, eingerichtet.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, den 13. Oktober 2021

**Regierungspräsidium Gießen**  
gez. Dr. Ullrich  
Regierungspräsident

StAnz. 47/2021 S. 1529

1101

**Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage „Brunnen Berfa (Neu)“ der Stadt Alsfeld, Vogelsbergkreis**

Vom 13. Oktober 2021

Aufgrund der §§ 51 und 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901), und der §§ 33 und 76 Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 4. September 2020 (GVBl. S. 573), wird Folgendes verordnet:

**§ 1**

**Schutzgebietsfestsetzung**

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnungsanlage „Brunnen Berfa (Neu)“ zu Gunsten der Stadt Alsfeld, Vogelsbergkreis, ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

**§ 2**

**Gliederung, Umfang, Grenzen**

- (1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in drei Schutzzonen, und zwar in
  - Zone I (Fassungsbereich)
  - Zone II (Engere Schutzzone)
  - Zone III (Weitere Schutzzone)
- (2) Das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen sind in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10.000 und mit der Aufzählung nach § 3 dargestellt. Die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen ergibt sich aus der Schutzgebietskarte 1 : 2.000, in der die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:
  - Zone I = schwarze Umrandung mit innenliegender Rotabsetzung
  - Zone II = schwarze gestrichelte Umrandung mit innenliegender Blaubabsetzung
  - Zone III = schwarze Umrandung mit innenliegender Gelbabsetzung
- (3) Die genaue Zuordnung der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke zu den Stufen der Nitrataustragsgefährdung ergibt sich aus der **Karte der Nitrataustragsgefährdung** im Maßstab 1 : 10.000, in der die Stufen der Nitrataustragsgefährdung wie folgt dargestellt sind:
  - Grundstücke mit geringer Nitrataustragsgefährdung (Stufe 2) = schwarze Umrandung mit innen liegender ganzflächiger grüner Farbgebung
  - Grundstücke mit mittlerer Nitrataustragsgefährdung (Stufe 3) = schwarze Umrandung mit innen liegender ganzflächiger gelber Farbgebung
  - Grundstücke mit hoher Nitrataustragsgefährdung (Stufe 4) = schwarze Umrandung mit innen liegender ganzflächiger orangener Farbgebung
  - Grundstücke mit sehr hoher Nitrataustragsgefährdung (Stufe 5) = schwarze Umrandung mit innen liegender ganzflächiger roter Farbgebung
- (4) Die Übersichts- und Schutzgebietskarte sind Bestandteile dieser Verordnung.  
Die Karten werden archivmäßig beim  
**Regierungspräsidium Gießen**  
Dezernat 41.1  
Marburger Straße 91  
35396 Gießen  
**Regierungspräsidium Kassel**  
Dezernat 31.1  
Am Alten Stadtschloss 1  
34117 Kassel  
**Stadtwerke Alsfeld**  
Fulder Tor 30  
36304 Alsfeld  
**Gemeindevorstand der Gemeinde Ottrau**  
Neukirchener Straße 1  
34633 Ottrau  
verwahrt. Sie können dort während der Dienstzeit von jedermann eingesehen werden.  
Die Übersichts- und Schutzgebietskarte sowie die Karte der Nitrataustragsgefährdung nach Abs. 2 und 3 sind außerdem vorhanden beim  
**Kreisausschuss des Vogelsbergkreises**  
Amt für Bauen und Umwelt,  
Wasser- und Bodenschutz  
Goldhelg 20  
36341 Lauterbach (Hessen)  
Amt für den ländlichen Raum  
Marburger Straße 69  
36304 Alsfeld  
**Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises**  
Fachbereich 60 Bauen und Umwelt  
Parkstraße 6  
34576 Homberg (Efze)